

Belehrungspflichten und Tätigkeitsverbote gemäß §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz

Tätigkeit	Belehrungspflicht § 43 IfSG	Tätigkeitsverbot § 42 IfSG
Betriebs- und Schülerpraktikanten in Kitas, Schulen, Krankenhäusern und Heimen	ja	ja
Schüler in hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen oder mit Kochunterricht	nein	nein
Lehrer in hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen oder mit Kochunterricht	ja	ja
regelmäßige Ausgabe von Schul- oder Kitafrühstück mit Zubereitung von LM	ja	ja
regelmäßige und häufige, meist professionelle Tätigkeit bei Veranstaltungen (z. B. Vereins-, Stadt-, Volksfeste, etc.)	ja	ja
einmalige Tätigkeiten von maximal drei Tagen im Jahr (ehrenamtliche Helfer im Rahmen von z. B. Vereinsfesten)	nein*	nein
abwechselndes Kochen für die eigene Gruppe (z. B. Ferienlager, Klassenfahrten, etc.)	nein**	nein
gemeinsames Kochen in familienähnlichen Strukturen (z. B. therapeutisch betreute Wohngemeinschaften, etc.) für die eigene Gruppe	nein	nein
Tätigkeiten in Küchen in denen angelieferte, portionierte Speisen ausgegeben werden bzw. nur Tee/Kaffee gekocht wird	nein	nein
Spül- und Reinigungsarbeiten in Küchen oder von Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von LM	ja	ja
Essenslieferanten die beim Verteilen nicht mit dem LM in Berührung kommen und nicht in der Küche aushelfen	nein***	nein
Pflegepersonal in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten u. ä.	ja	ja

* Eine Person muss einen Ausweis vorweisen können, diese belehrt alle Beteiligten aktenkundig

** Die verantwortliche Person muss einen Ausweis vorweisen

*** Ausnahme: Kellner → diese müssen einen Ausweis vorweisen können